

II— **213** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
 FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/59-Parl/75

Wien, am 21. Jänner 1976

An die  
 Parlamentsdirektion  
 Parlament  
1017 W i e n

52/AB  
 1976 -02- 03  
 zu 231

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 23/J-NR/1975, betreffend Parteipropaganda in der Zeitschrift "Der Österreichische Schulfunk", die die Abgeordneten Dr. PRADER und Genossen an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Tatsächlich findet sich in der Oktober-Nummer 1975 der Zeitschrift "Der Österreichische Schulfunk" dasselbe Inserat wieder, das bereits in der September-Nummer 1974 aufgeschienen ist und Anlaß zu einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage vom 22. 10. 1974, Nr. 1807/J-NR/1974 gegeben hat.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat auch schon vor Einlangen der nunmehrigen parlamentarischen Anfrage von sich aus den neuerlichen Verstoß des ORF gegen das Verbot der schulfremden Werbung im Schulbereich (§ 46 Abs. 3 SchUG) am 20. 10. 1975 zum Gegenstand einer Besprechung mit den für die Zeitschrift "Der Österreichische Schulfunk" verantwortlichen Organen des ORF gemacht. Diese erklärten, daß trotz der erhöhten Subvention seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst ein weiteres Erscheinen dieser Zeitschrift ohne Einnahmen aus Inseraten unmöglich wäre. Es wurde ihnen neuerlich vorgehalten, daß andererseits eine mit schulfremder Werbung versehene Zeitschrift im Schulbereich nicht aufscheinen kann.

- 2 -

Um einerseits ein weiteres Erscheinen dieser Zeitschrift, andererseits ihre Verwendung für die Auswertung des Schulfunks in den Schulen zu ermöglichen, wurde folgende Vorgangsweise in Aussicht genommen:

Die Schulfunkzeitschrift wird in einen für Lehrer bestimmten Teil und in einen gesonderten, für Schüler bestimmten Teil geteilt. Der für Schüler bestimmte Teil wird dieser Zeitschrift entnommen und den Schülern gesondert übergeben. Dieser Teil wird frei von Werbung sein. In dem für Lehrer bestimmten Teil kann auch schulfremde Werbung aufscheinen, denn dieser wird nur den Lehrern namentlich zugesandt.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst wird eine gesetzentsprechende Durchführung der in Aussicht genommenen Vorgangsweise im Auge behalten. Festgehalten wird, daß ein Ressortinteresse am weiteren Erscheinen der Zeitschrift "Der Österreichische Schulfunk" besteht, um eine weitere Auswertung der Schulfunksendungen in den Schulen zu gewährleisten.

